

**Lesefassung
der amtlich gültigen**

FRIEDHOFSSATZUNG

der



vom 14.06.2019

**inkl. der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2019,
der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021 und
der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2023**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung vom 22.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Großalmerode folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezeichnung

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Großalmerode

- a) Friedhof Großalmerode
- b) Friedhof Epterode,
- c) Friedhof Laudенbach,
- d) Friedhof Rommerode,
- e) Friedhof Trubenhagen,
- f) Friedhof Uengsterode und
- g) Friedhof Weißenbach.

§ 2

Einrichtung/Verwaltung

Die Friedhöfe werden als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Großalmerode waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt/Gemeinde gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (5) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (6) Grabfelder bestehen aus mehreren Grabstätten.
- (7) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (8) Nutzungsberechtigt ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (9) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (10) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt und bekannt gegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Für diese gilt eine Leinenpflicht mit einer max. Länge von 3,00 m,
 - b) Wege zu befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von dieser beauftragten Unternehmer,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Besondere Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
- (4) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind und dies nachzuweisen haben. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Montag bis Samstag ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Beschränkungen anordnen. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten und Trauernde Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Den genauen Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. einem Geistlichen fest.

§ 9 Trauerhallen, Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume der Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens in die Aufbahrungsräumlichkeiten des Friedhofs oder eine sonstige verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Aufbahrungsräumlichkeiten zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu veranlassen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht für Umbettungen, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorgenommen wurden.

§ 12 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 40 Jahre. Säрге und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Säрге und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen.
- (3) Die Ruhefrist beträgt für Aschen 15 Jahre. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne inkl. biologisch abbaubarer Kapsel erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihenrasengrabstätten,
 - c) Kindergrabstätten,
 - d) Familiengrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenrasengrabstätten
 - g) Urnenfamiliengrabstätten
 - h) Baumurnengrabstätten
 - i) Baumurnenfamiliengrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Bereitstellung der Art der Grabstätte ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig.

§ 14

Allgemeine Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten und zu pflegen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.

- (2) Bei Reihengräbern und Familiengrabstätten sind Urnenzubettungen unter Anwendung von § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 5 zulässig.

§ 16

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

A Reihengrabstätten, Reihenrasengrabstätten, Kindergrabstätten

§ 17 Ruhefrist, Nutzungsrecht

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der **Ruhefrist von 40 Jahren** des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. In Reihengrabstätten können während der Dauer der Ruhefrist bis zu 2 Urnen mitbestattet werden, wenn die Dauer der Ruhefrist noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (2) Reihenrasengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der **Ruhefrist von 40 Jahren** des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihenrasengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt. Die Pflege der Reihenrasengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.
- (3) Für Kindergrabstätten gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Dauer der **Ruhefrist 25 Jahre** beträgt.

§ 18 Grabgrößen

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) und
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) haben in der Regel folgende Maße:
Länge: 2,30 m
Breite: 1,00 m
- (3) Die Kindergräber nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c) haben in der Regel folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m
- (4) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt generell 0,40 m.

§ 19 Wiederbelegung, Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (3) Bei Grabstätten, die vor dem 01.10.1989 erworben wurden, sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. § 31 gilt entsprechend.

B Familiengrabstätten

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein **Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalls möglich und umfasst die erste Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann in der Regel verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung bezüglich eines nicht voll belegten Familiengrabes (2 Erdbestattungen), nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist jeweils für maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige haben das Recht auf Beisetzung in der Familiengrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Familiengrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist nach Möglichkeit aus dem in Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in Absatz 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

- (6) In Familiengrabstätten können während der Dauer der Nutzungszeit neben 2 Erdbestattungen bis zu 4 Urnen (2 Urnen pro Grabstelle) mitbestattet werden, wenn die Dauer der Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 21 Grabgrößen

- (2) Ein Familiengrab nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d) hat in der Regel folgende Maße:
Grabbeet Länge: 2,30 m
Grabbeet Breite: 2,20 m
- (3) Der Abstand zwischen den Familiengräbern beträgt generell 0,40 m.

C Urnengrabstätten

§ 22 Ruhefristen, Nutzungsrecht, Allgemeines

- (1) Aschen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenfamiliengrabstätten,
 - c) Urnenrasengrabfeldern
 - d) Urnenbaumgräbern
 - e) Urnenbaumfamiliengräber und
 - f) als Zubettung in Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der **Ruhefrist von 15 Jahren** zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein **Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalls möglich und umfasst die erste Grabstelle. In einer Urnenfamiliengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Falls bei einer Belegung die Ruhefrist nicht innerhalb der Nutzungszeit liegt, ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (4) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten Urne, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der **Ruhefrist von 15 Jahren** zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt. Die Pflege der Urnenrasengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.

- (5) Urnenbaumgrabstätten werden auf Urnenbaumgrabfeldern zur Beisetzung von Urnen eingerichtet. Die Pflege erfolgt überwiegend durch die technischen Betriebe. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit dieser Grabart auf allen Friedhöfen besteht nicht. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der **Ruhefrist von 15 Jahren** zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Gräber werden seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden Findling sowie einer einheitlichen Plakette versehen. Nach einer Beisetzung darf Grabschmuck abgelegt werden. Danach ist als Grabschmuck eine Friedhofssteckvase je Grabstätte erlaubt. Darüber hinaus gehender Grabschmuck wird seitens der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (6) Urnenbaumfamiliengrabstätten entsprechen den Urnenbaumgrabstätten mit folgenden Abweichungen: Es sind pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen möglich. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von **20 Jahren** verliehen. Je Grabstätte sind maximal zwei Edelstahlplaketten möglich. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Urnenbaum- und Urnenbaumfamiliengrabstätten können durch Ersterwerb des Nutzungsrechts, auch unabhängig von einem Todesfall, erworben werden. Bei Urnenbaumfamiliengrabstätten ist der Erwerb der ersten Grabstelle ausreichend. Bei jeder weiteren Belegung der Grabstätte wird jeweils der Erwerb einer Grabstelle fällig. Das Recht auf Beisetzung in diesen Grabstätten läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 23 Grabgrößen

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenfamiliengrabstätten und
 - c) Urnenrasengrabfelder.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten nach § 13 Abs. 1 Buchstabe e) haben in der Regel folgende Maße:

Länge: 0,70 m
Breite: 0,70 m
- (3) Die Urnenfamiliengrabstätten nach § 13 Abs. 1 Buchstabe g) haben in der Regel folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
- (4) Der Abstand zwischen den Gräbern sowohl der Urnenreihengrabstätten als auch der Urnenfamiliengrabstätten beträgt generell 0,40 m.

§ 24 Anwendung anderer Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Für sämtliche Grabstätten mit Ausnahme der Reihenrasen- und Urnenrasengräber sowie Baumurnen- und Baumurnenfamiliengräber gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten, mit Ausnahme der Urnenbaum-, Urnenbaumfamilien-, Urnenrasen- und Reihenrasengrabstätten, dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Höhe der Grabmale darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Breite der Grabmale darf 0,90 m bei Reihengräbern und 1,50 m bei Familiengräbern nicht überschreiten.
4. Liegende Grabmale müssen in die Grabfläche eingelegt werden und dürfen ein Drittel der Grabfläche nicht übersteigen. Das Abdecken der Grabfläche durch eine Grabplatte, Folie, Flies, Beton oder andere Materialien, die eine Versiegelung der Grabfläche herbeiführen, ist nicht gestattet.
5. Die Anbringung von Firmenbezeichnungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. In Grabflächenabteilungen mit Platteneinfassungen gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Begrenzung der Grabstätten mit Platteneinfassungen wird einheitlich für alle neuen Gräber der Friedhöfe mit Ausnahme des Friedhofs Weißenbach erstellt, soweit es örtlich die Lage zulässt. Eine andere Gestaltung und Einteilung ist nicht zulässig.
7. Das Grabprovisorium inkl. Herstellung der Grabfläche wird in der Regel vier Wochen nach einer Bestattung durch die technischen Betriebe hergestellt, danach auftretende Setzungen sind durch die Nutzungsberechtigten ebenerdig auszugleichen.
8. Der Friedhofsträger kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 1 bis 7 zulassen.

§ 26

Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in digitaler Form zu beantragen, ansonsten schriftlich in doppelter Ausfertigung. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 27 Standicherheit, Unterhaltung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsge-mäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht be-kannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist weder eine Benach-richtigung noch eine Bekanntmachung erforderlich.
- (4) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen und baulichen Anlagen oder sol-chen, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, kann die Fried-hofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) In besonders begründeten Fällen kann vor Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwal-tung die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattun-gen von den Grabstätten beantragt werden. § 30 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten werden Grabmale, Einfassun-gen und sonstige Grabausstattungen auf Kosten der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (3) Bei Grabstätten, die vor dem 01.10.1989 erworben wurden, sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen generell auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. § 31 gilt entsprechend.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte angelegte Bepflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden. Eine Restmüllentsorgung auf den Friedhöfen erfolgt nicht.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-Verunreinigung verursachen können oder die Bepflanzung der angrenzenden Grabstätten beeinträchtigen.
- (6) Die Bepflanzung darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht übersteigen und die nicht über die Grabfläche hinausragen.

§ 30 Herrichtung der Grabstätten

- (1) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familien- und Urnenfamiliengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (2) Wird ein Reihengrab oder Urnenreihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte oder Urnenfamiliengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die tatsächlichen Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, soweit Grabstätten vor dem 01.10.1989 erworben wurden.
- (3) Ist eine Nutzungsberechtigte bzw. ein Nutzungsberechtigter i.S.v. § 14 nicht feststellbar, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Grabstätte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Großalmerode. Nach erfolgloser Veröffentlichung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer, Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Familiengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 32 Listen, Verzeichnisse

Die Friedhofsverwaltung führt schriftlich oder in elektronischer Datenform grafische Verzeichnisse über die Gesamtanlage, die Einteilung in Grabfelder und Belegungsfelder sowie Einzelgrabstätten und deren Belegung mit Angaben über den Erwerb, die Dauer des Nutzungsrechts und der Fristen.

§ 33 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Tiere mitbringt oder die Leinenpflicht für Hunde missachtet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe c) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe d) Druckschriften verteilt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 10. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen ausführt und
 11. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Lesefassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den _____

T h o m s e n
Bürgermeister